

1. Änderung
der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung
und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Niesky
(Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz i. d. F. d. B. vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), § 18 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), § 4 Sächsische Gemeindeordnung i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky in seiner Sitzung am 09. Dezember 2019 folgende Änderung der Sondernutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Änderung

Die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Niesky (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) vom 03. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird anschließend ergänzt:
Verwaltungsgebühren werden hier nicht erhoben.
2. § 12 Abs. 2 letzter Satz entfällt.
3. § 12 Abs. 3 entfällt.
4. § 12 Abs. 4 wird zu § 12 Abs. 2
5. Die Anlage zur Sondernutzungs- und Gebührensatzung –
 Gebührenverzeichnis – wird neu gefasst:

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung Maßeinheit	Grundlage / Zeiteinheit	Gebühr nach Bemessung bzw. Mindestgebühr in Euro
1.	<i>Anlagen und Einrichtungen, Anbieten von Waren und Leistungen</i>			
1.1.	Aufstellen von Tischen und/oder Stühlen sowie abgrenzendes Zubehör			gebührenfrei
1.2.	Dekoration ohne gewerbliche Nutzung			gebührenfrei

1.3.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen, Verkaufswagen, Verkaufsfahrzeuge	m ²	Tag	1,00
1.4.	Verkaufsstände, die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch den Inhaber eingerichtet und betrieben werden			gebührenfrei
1.5.	Warenstände, Warenauslagen vor dem dazugehörigen Ladengeschäft			gebührenfrei
1.6.	Automaten, entgeltliche Kinderspielgeräte	Stück	Jahr	50,00
1.7.	Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften oder Blumen (Tisch, Stuhl, evtl. Sonnenschirm) - Aufbau eines Standes	Stück	Jahr	50,00
1.8.	Zeitungsentnahmevorrichtungen	Stück	Jahr	20,00
1.9.	Fahrradstände mit und ohne Werbung			gebührenfrei
1.10.	vorübergehend angebrachte Hinweisschilder, kleiner als 0,5 m ²	Stück	Tag	5,00
1.11.	oberirdische Kabel, Leitungen, Illuminationen bzw. Überspannungen (außer Medien der Versorgungsträger)	Stück	Tag	5,00
2.	Infostände, Werbung			
2.1	Verteilung von Druck- und Werbeschriften	Person	Tag	5,00 mind. 20,00
2.2	Werbeaufsteller an der Stätte der Leistung	Stück	Jahr	25,00 gebührenfrei
2.3	fest verbundene Werbeanlagen wie Leuchtschriften, Vitrinen und Tafeln ab Dachüberstand an der Stätte der Leistung	m ² Ansichtsfläche	Jahr	< 1 m ² = 15,00 > 1 m ² = 30,00 gebührenfrei
2.4	Plakatierungserlaubnis	Stück	Tag	0,30
2.5	Infostände, Infobusse	m ²	Tag	1,00
3.	Baumaßnahmen einschließlich Lagerung			
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m ²	Woche	0,80
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Containern, Bauunterkünften, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten	m ²	Woche	0,80
3.3	kleine Arbeitsstellen (Kopflöcher/max. 10 m ²)	m ²	Tag	0,50

3.4	Fuß- und Radwegabsperungen			
	<input type="checkbox"/> ohne Fußgängernotweg	m ²	Woche	0,80
	<input type="checkbox"/> mit Fußgänger- und Radfahrernotweg	m ²	Woche	0,50
3.5	Aufstellen von Baugerüsten			
	<input type="checkbox"/> ohne Staub- oder Lärmabweisung	m ²	Woche	1,00
	<input type="checkbox"/> mit Staub- oder Lärmabweisung	m ²	Woche	0,80
	<input type="checkbox"/> Tunnelgerüste	m ²	Woche	0,40
3.6	Hebebühnen, Schrägaufzüge	m ²	Woche	1,00
	<input type="checkbox"/> Zusatzgebühren 3.4 und 3.7			
3.7	sperrbedingte Umleitungsstrecken	100 m	je Maßnahme	1,00
4.	Andere Nutzungen			
4.1	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	Pkw	Woche	15,00
		Lkw	Woche	40,00
4.2	vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Stück	einmalig	25,00
4.3	Entziehung öffentlicher Parkflächen	Pkw-Stellplatz	bis 3 Tage	5,00
			je Woche	12,00
5.	Verwaltungsgebühren			
5.1	Verwaltungsgebühren	Person	je angefangene ¼ Stunde	12,50
5.2	Ortsbesichtigungen, Vorabnahmen, Endabnahmen, Übernahmen	Person	je angefangene ¼ Stunde	12,50
5.3	Verlängerungen, Ergänzungen, Kontrollen der Sonder-nutzungserlaubnis vor Ort	Person	je angefangene ¼ Stunde	12,50

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Niesky, 09. Dezember 2019

gez. Beate Hoffmann
Oberbürgermeisterin